

**Grundstücks- und Gebäudeeigentümer
(rechtsgeschäftlicher Vertreter)**

.....
Firma / Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

.....
Telefonnummer

Hinweis: Sollten Sie nicht der Eigentümer sein, leiten Sie diesen Vertrag bitte an den Eigentümer weiter oder fügen Sie Ihre Vertretungsvollmacht bei. Sollte es mehrere Eigentümer geben, fügen Sie ebenfalls eine Vollmacht oder die Anschriften und Unterschriften aller Eigentümer in einer Anlage bei.

- nachfolgend als „**Eigentümer**“ bezeichnet -

und

Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg

- nachfolgend als „**SWM**“ bezeichnet -

1. Der Eigentümer des folgenden Grundstücks/Gebäudes

.....
Straße und Hausnummer PLZ Ort
 Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Anzahl der Wohneinheiten Anzahl der Etagen

wünscht die Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses (nachfolgend „GF-HA“) durch SWM und gestattet SWM auf/in diesem Grundstück/Gebäude alle die Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz von SWM herzustellen und etwaige bereits vorhandene, passive Netzinfrastrukturen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (z. B. Leerrohrkapazitäten/ Versorgungsschächte) mit zu nutzen. Der GF-HA besteht insbesondere aus Leerrohren, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der GF-HA ist Eigentum von SWM und i. S. d. § 95 Abs.1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Dieser Vertrag umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggfs. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet SWM oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Errichtung des GF-HA und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer.

SWM verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieses Vertrages beschädigt worden ist/sind.

SWM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen.

- Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige Stromanschluss (230 V) und Strom wird SWM vom Eigentümer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Für die Verfügbarkeit einer geeigneten Verkabelungsstruktur (sog. Inhouse-Verkabelung) zur Weiterleitung der Telekommunikationsdienste/-signale nach der Hausanschlusseinrichtung des Vertragspartners (in der Regel ein Medienkonverter (ONT)), ist der Eigentümer selbst verantwortlich.
- Der GF-HA in Standardbauweise umfasst
 - die i.d.R. unterirdische Verlegung eines Micro-Leerrohres („Micropipe“) oder Kabelschutzrohres vom öffentlichen Grund auf das Grundstück des Eigentümers mittels Aushub eines Kabelgrabens,
 - die Einführung des Rohres ins Haus mittels Bohrung und Installation einer gas- und wasserdichten Hauseinführung bis in das Gebäude des Eigentümers (die Bohrung erfolgt direkt in den Keller, diagonal ins Erdgeschoss oder oberirdisch ins Erdgeschoss)
 - das Einziehen von Glasfaserkabeln (nur bei Abschluss eines Produktvertrages/Internettarifs)
 - das Setzen des Hausabschlusspunktes (HÜP) oder auch Glasfaser-Abschlusspunktes (Gf-AP) im Umkreis von 2 m hinter der Hauseinführung

5. Der Baukostenzuschuss ist abhängig vom Zeitpunkt der Beauftragung und der Produktauswahl:

Zeitpunkt Vertragsabschluss	mit Produktauftrag
Aktionszeitraum (Planungsphase)	0,- €
Während der Bauphase	299,- €
Nach der Bauphase	799,- €
Mitverlegung (z.B. mit Strom-Hausanschluss)	0,-€

Alle angegebenen Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten für eine Realisierung in Standardbauweise sowie für eine Leitungslänge von bis zu 10 m auf dem Grundstück des Eigentümers (gemessen ab der Grundstücksgrenze). Bei größeren Entfernungen erhöht sich der Baukostenzuschuss um 30,- € je weiteren Meter. Die genaue Länge des GF-HA wird bei einer Vor-Ort-Begehung zwischen Eigentümer und SWM in einem Begehungsprotokoll festgehalten.

Maßgebend für den Anschlusspreis ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei SWM. Der Aktionszeitraum ist zeitlich begrenzt und wird dem Eigentümer in einem separaten Anschreiben mitgeteilt. Die Bauphase startet mit den Tiefbauaktivitäten im jeweiligen Baugebiet und endet, wenn diese abgeschlossen sind. Der Anspruch auf den vergünstigten GF-HA besteht nur, wenn gleichzeitig der zu diesem GF-HA gehörige Produktvertrag („MER.Surf & Fon Glas“) innerhalb der oben beschriebenen Phasen verbindlich beauftragt und nicht widerrufen ist.

Der Baukostenzuschuss wird dem Eigentümer nach Realisierung des GF-HA in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Bei Mitverlegung des GF-HA mit anderen Medien (z.B. Strom-Hausanschluss), kann der GF-HA ggfs. erst mit zeitlichem Verzug genutzt werden, wenn auch das jeweilige Wohngebiet mit Glasfasern erschlossen wurde. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung erst, sobald der GF-HA nutzbar ist.

6. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWM, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, ist einzig SWM bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Dies beinhaltet auch das Recht der SWM, den Betrieb und die Nutzung des Netzes an Dritte gegen Entgelt zu überlassen.
7. Eine Versorgung über den GF-HA ist nur dann möglich, wenn SWM das Wohngebiet bereits mit Glasfaser erschlossen hat und der Eigentümer/Bewohner einen Produktvertrag (Internet-Tarif), z.B. „MER.Surf & Fon Glas“ mit SWM abschließt. Mit Abschluss des vorliegenden Grundstücksnutzungsvertrages besteht für SWM keine Pflicht zum Abschluss eines Produktvertrages (Internet-Tarif), z.B. „MER.Surf & Fon Glas“.
8. Der Eigentümer
 - gewährt SWM nach Rücksprache und Terminabstimmung Zugang zum GF-HA
 - hat Dritte bei geplanten Arbeiten am Grundstück auf den GF-HA hinzuweisen und den Ansprechpartner der SWM mitzuteilen
 - ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist (Schutzbereich von 50 cm auf beiden Seiten). Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, SWM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch SWM oder seine Beauftragten erfolgen.
 - verpflichtet sich, SWM einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des Grundstückes/Gebäudes unverzüglich anzuzeigen und dem Dritten den Eintritt in diesen Grundstücksnutzungsvertrag aufzulegen
9. Der Grundstücksnutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund (gem. § 314 BGB) oder das Recht zur Kündigung gem. § 544 BGB bleiben unberührt.
10. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt SWM ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers innerhalb eines Jahres nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu, soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der SWM besteht (z.B. aus § 134 TKG, dem MsbG, der NAV, oder gesonderter Vereinbarung). Soweit durch die Entfernung des Glasfasernetzes das Grundstück beschädigt wurde, wird SWM den vorherigen Zustand (vor Entfernung des Glasfasernetzes) auf eigene Kosten wiederherstellen.
11. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch den Eigentümer zustande. Klarstellend wird festgehalten, dass der Eigentümer mit Unterzeichnung dieses Vertrages keinen Anspruch auf die Errichtung des GF-HA und den Anschluss an das Glasfasernetz erwirbt. SWM ist auf Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, einen GF-HA auf dem Grundstück des Eigentümers zu errichten, sondern vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von dessen Errichtung abzusehen.
12. In Ergänzung zum gesetzlich vorgesehenen Widerrufsrecht gem. § 355 BGB ist es dem Eigentümer und SWM gestattet, vom Vertrag zurücktreten, wenn im Zuge der Vor-Ort-Begehung keine Einigung erzielt wurde (unterschiedenes Begehungsprotokoll).

